Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Abwasserreglement

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- die jeweiligen Betriebsreglemente der ARA Gürbetal + Thun

folgendes

REGLEMENT

Allgmeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 [1]Die Gemeinde überwacht nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

[2] Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3] Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

[4] Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen und –leitungen zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Die Anlagen müssen sich in einem baulichen und technischen guten Zustand befinden. Die Übernahme ins Gemeindeeigentum erfolgt unentgeltlich.

Zuständiges Organ

Art. 2 [1] Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinde.

[2] Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für

a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Ver-

weigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c. die Baukontrolle;

d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e. die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

h. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

i. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 [1] Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

[2] Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

[3] In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 [1] Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

[2] Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

[3] Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf

Öffentliche Leitungen

Art. 6 [1] Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

[2] Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

[3] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

[4] Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 [1] Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

[2] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe [1] gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

[3] Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

[4] Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

[5] Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

[6] Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

[7] Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaues der Kanalisation liegen.

[8] Hausanschlussleitungen müssen nach der Erstellung fachgerecht gespült werden. Der Gemeinde ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 [1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-

[1] Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

[2] Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

[3] Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

[4] Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 [1] Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

[2] Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

[3] Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

[4] Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

[5] Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 [1] Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

[2] Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 [1] Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

[2] Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

[3] Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 [1] Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

[2] Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie auf der eigenen Parzelle versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
d. Reinabwasser (Grundwasser) darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

[3] Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser

ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

[4] Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

[5] Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

[6] Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat

[7] Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

[8] Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

[9] Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

[10] Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vor- behandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden

[11] Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

[12] Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18 [1] Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

[2] Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 [1] Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

[2] Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20 [1] In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

[2] Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonalen Vorschriften.

BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 [1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

[2] Die Gemeinde kann Fachleute des GSA oder private Experten beiziehen.

[3] Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen habenf freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

[4] Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

[5] Die Gemeinde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen

Pflichten der Privaten

Art. 22 [1] Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

[2] Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der In-

betriebsetzung zur Abnahme zu melden.

[3] Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne der Gemeindebehörde auszuhändigen.

[4] Über die Abnahme ist zu Handen der Gemeindebehörde ein Protokoll auszufertigen.

[5] Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

[6] Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 [1] Sämtliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

[2] Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 [1] In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

[2] Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

[3] Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist

nicht gestattet.

[4] Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 [1] Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

[2] Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 [1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

[2] Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 [1] Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

[2] Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

[3] Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Sammeln von Abwasser

Art. 28 Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 29 [1] Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);

c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d. sonstigen Beiträgen Dritter.

[2] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a. die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
   1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
   2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 30 [1] Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Ein- lagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

[2] Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr: [2]
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

[3] Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 31 [1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. [3]

[2] Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). [4]

[3] Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation (Schmutzwasserleitung) eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen. Über situationsbedingte Ausnahmefälle entscheidet die HTK.

[4] Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

[5] Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wieder-aufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

---

[2] gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

[3] Den Gemeinden, die keine Anschlussgebühr mehr erheben wollen, werden auf Anfrage vom GSA entsprechende Unterlagen abgegeben.

[4] Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 33 Absatz 2 KGV

[6] Beim Wiederaufbau [5] eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf einen Nachweis verzichten.

[7] Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 32 [1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

[2] Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

[3] Die Grundgebühr wird für angeschlossene Bauten pro Wohnung erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

[4] Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe haben eine Grundgebühr zu entrichten, sofern sie gemäss dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer als Steuerpflichtig angemeldet sind. Betriebe, welche von der Mehrwertsteuerpflichtig ausgenommen sind, haben keine Grundgebühr zu entrichten.

[5] Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

[6] Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch analog Art. 3 der Gebührenverordnung abgestellt.

[7] Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation (Schmutzwasserleitung) eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen. Über situationsbedingte Ausnahmefälle entscheidet die HTK.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33 [1] Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 und die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 32.

[2] Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

[5] Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

[3] Bei Betrieben (Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Kühlwasser mit bewilligter Ableitung in ein Gewässer) ist ein angemessener Abzug zu gewähren, wenn z.B. ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Schmutzwasser abgeleitet wird. Der erforderliche Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

[4] Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

[5] Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeindekommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

[6] Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

[7] Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

[8] Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 34 [1] Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bau-ten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

[2] Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

[3] Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Im Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den anteilsmässigen Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

[4] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 35 [1] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist das gültige Gebührenreglement massgebend.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

[3] Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 36 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 37 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 38 [1] Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

[3] Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39 [1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Uebergangsbestimmung

Art. 40 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 41 [1] Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2008.in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 3. Dezember 2007 an.

EINWOHNERGEMEINDE
FORST-LÄNGENBÜHL
Der Gemeindepräsident

Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Aemmer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2007, bekannt.

Forst-Längenbühl, 3. Dezember 2007

GEMEINDEVERWALTUNG
FORST-LÄNGENBÜHL

Brigitte Aemmer

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl beschliesst, gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom Dezember 2007:

Anschlussgebühren

Art. 1 [1] Die Anschlussgebühr gemäss Artikel 31 für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW) sowie Fr. 3'000.-- pro neu angeschlossene Baute oder Anlage.

[2] Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation (Schmutzwasserleitung) beträgt Fr. 20.-- pro m^2 entwässerte Fläche.

Inkrafttreten

Art. 2 [1] Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 3. Dezember 2007 an.

EINWOHNERGEMEINDE
FORST-LÄNGENBÜHL
Der Gemeindepräsident

Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Aemmer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2007 bekannt.

Forst-Längenbühl, 3. Dezember 2007

GEMEINDEVERWALTUNG
FORST-LÄNGENBÜHL

Brigitte Aemmer

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Forst-Längenbühl beschliesst, gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom Dezember 2007:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

Art. 1 [1] Die Grundgebühr pro Wohnung (ab 2-Zimmer) beträgt Fr. 120.-- und pro Studio (bis 1 ½-Zimmer) Fr. 80.--.

[2] Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gemäss Artikel 32 beträgt Fr. 180.--.

[3] Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation (Schmutzwasserleitung) beträgt Fr. 2.50 pro m^2 entwässerte Fläche.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 2 Die Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.70.

Ohne Wasseruhr

Art. 3 [1] Bei Liegenschaften und Landwirtschaftsbetrieben ohne Wasseruhren wird pro Person und Tag 160 Liter berechnet.

[2] Eine Gebührenreduktion von ½ wird gewährt, falls ein Schieber vorhanden ist und die häuslichen Abwasser während mindestens 5 Monaten pro Jahr in die Jauchegrube geleitet wird.

Inkrafttreten

Art. 4 [1]Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2007 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE
FORST-LÄNGENBÜHL
Der Gemeinderatspräsident

Hans Burkhalter

Die Sekretärin

Brigitte Aemmer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 14. März 2008 bis 14. April 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner-Amtsanzeiger vom 13. und 20. März 2008 bekannt.

Längenbühl, 10. März 2008

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Aemmer

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Normalinstallationen							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									0.5			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Garten- + Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Anschluss ¾"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW
A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben
Art. 2 Zuständiges Organ
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4 Erschliessung
Art. 5 Kataster
Art. 6 Oeffentliche Leitungen
Art. 7 Hausanschlussleitungen
Art. 8 Private Abwasseranlagen
Art. 9 Durchleitungsrechte
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle
Art. 22 Pflichten der Privaten
Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 26 Haftung für Schäden
Art. 27 Unterhalt und Reinigung
Art. 28 Sammeln von Abwasser

V. FINANZIERUNG

Art. 29 Finanzierung der Abwasserentsorgung
Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 31 Anschlussgebühren
Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 34 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 36 Gebührenpflichtige
Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 39 Rechtspflege
Art. 40 Uebergangsbestimmung
Art. 41 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühren
Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

Gemeinde Forst-Längenbühl
Gemeinderat

Änderung Gebührenverordnung zum Abwasserreglement

Gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements **beschliesst der Gemeinderat am 28.02. und 20.03.2013 folgende Änderungen**

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr	**Art. 1** [1] Die Grundgebühr pro Wohnung (ab 2-Zimmer) beträgt Fr. 160.-- und pro Studio (bis 1½-Zimmer) Fr. 120.--
	[2] Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gemäss Artikel 32 beträgt Fr. 220.--
	[3] unverändert
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	**Art. 2** Die Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.20.

Die Änderungen treten per 1.10.2013 in Kraft.

Längenbühl, 27. März 2013

Gemeinderat Forst-Längenbühl

KURT KINDLER
PRÄSIDENT

BRIGITTE BÄHLER
SEKRETÄRIN

Seematt 7, 3636 Längenbühl, Telefon 033 356 02 15, Telefax 033 356 02 16, gemeinde@3636.ch, www.3636.ch

Gemeinde Forst-Längenbühl
Gemeinderat

Änderung Gebührenverordnung zum Abwasserreglement

Gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements **beschliesst der Gemeinderat am 24.02.2016 folgende Änderungen**

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenwassergebühr	**Art. 1** [1]unverändert [2] Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe gemäss Artikel 33 beträgt • pro Betrieb bis 300 Stellenprozente Fr. 160.-- • pro Betrieb über 300 Stellenprozente Fr. 220.-- [3] unverändert
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	**Art. 2** unverändert
ohne Wasseruhr	**Art. 3** Absatz [1] unverändert ~~[2] Eine Gebührenreduktion von ½ wird gewährt, falls ein Schieber vorhanden ist und die häuslichen Abwasser während mind. 5 Monaten pro Jahr in die Jauchegrube geleitet wird~~.

Die Anpassung der Gebührenverordnung tritt rückwirkend per 1.10.2015 in Kraft.

Längenbühl, 6. April 2016

Gemeinderat Forst-Längenbühl

KURT KINDLER
PRÄSIDENT

BRIGITTE BÄHLER
SEKRETÄRIN

Seematt 7, 3636 Längenbühl, Telefon 033 356 02 15, Telefax 033 356 02 16, gemeinde@3636.ch, www.3636.ch